

Luzern, 20. Februar 2024

ANTWORT AUF ANFRAGE**A 46**

Nummer: A 46
Protokoll-Nr.: 141
Eröffnet: 18.09.2023 / Gesundheits- und Sozialdepartement

Anfrage Pilotto Maria und Mit. über die Wirkung der Finanzhilfen für familienergänzende Kinderbetreuung im Kanton Luzern

Vorbemerkung:

Seit dem 1. Juli 2018 leistet der Bund – gestützt auf das Bundesgesetz über Finanzhilfen für familienergänzende Kinderbetreuung (KBFHG) – finanzielle Beiträge an Kantone und Gemeinden, die ihre Subventionierung der familien- und schulergänzender Kinderbetreuung ausbauen und damit die externen Betreuungskosten der Eltern senken. Die Finanzhilfen sind auf drei Jahre begrenzt. Im Kanton Luzern sind die Gemeinden für die Mitfinanzierung der familienergänzenden Kinderbetreuung zuständig. Der Verband Luzerner Gemeinden (VLG) hat entschieden, ein Gesuch um Bundesbeteiligung für die Jahre 2022, 2023 und 2024, mit Referenzjahr 2021, einzureichen.

Die Zuständigkeit für die notwendigen fünf Datenerhebungen bei allen Gemeinden gemäss den Vorgaben des Bundesamtes für Sozialversicherungen (BSV) liegt bei den Gemeinden. Nur der Kanton ist vom Bund als Antragsteller zugelassen und übernimmt somit die Scharnierfunktion zwischen Bund und Gemeinden. Die in den nachfolgenden Antworten aufgeführten Daten beziehen sich auf diese Erhebungen für das Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) bzw. auf die Zahlen in der Gesucheinreichung zuhanden des BSV. Weitere Daten beziehungsweise vertiefere Daten sind nicht vorhanden, so dass nicht jede Frage in der gewünschten Detaillierung beantwortet werden kann.

Des Weiteren ist an dieser Stelle darauf hinzuweisen, dass Ihr Rat in der ersten Lesung der Steuergesetzrevision 2025 (B 8) einer Erhöhung des Abzugs für die berufs- und ausbildungsbedingte Drittbetreuung von Kindern von 6'100 Franken auf 20'000 Franken zugestimmt hat.

Zu Frage 1: Welche jährlichen Subventionen und geplante Subventionserhöhung im Referenzjahr hat der Kanton Luzern im Gesuch angegeben (Ergänzung zu Abbildung Z1 der BSV-Evaluation, S. xi)? Wie viel fällt davon auf die familienergänzende Kinderbetreuung im Vorschulalter, wie viel auf die schulergänzende Betreuung?

Nachfolgend sind die Angaben zum Referenzjahr sowie die Angaben zu den geplanten Ausgaben in den folgenden Beitragsjahren aufgeführt.

Jahr	Ausgaben	Geplante Subventionserhöhung
Referenzjahr (2021)	CHF 35'837'812	-
Planung Beitragsjahr 1 (2022)	CHF 42'122'653	CHF 6'284'841
Planung Beitragsjahr 2 (2023)	CHF 43'186'181	CHF 7'348'369
Planung Beitragsjahr 3 (2024)	CHF 43'520'095	CHF 7'682'283

Das Gesuchformular des BSV beinhaltet keine Unterscheidung von vorschul- und schulergänzendem Bereich. Die unten dargestellten Angaben beruhen auf der Unterteilung der Ausgaben bei der Erhebung gemäss Kontierung durch die Gemeinden. Gemäss HRM2-Kontenplan werden Ausgaben im Vorschulbereich in der Funktion 5450-5457 / 5451 erfasst. Ausgaben für die schulergänzende Betreuung werden in der Funktion 2180-2187 erfasst.

Eine Unschärfe ergibt sich aus der Betreuung durch Tagesfamilien. Die Ausgaben für die Tagesfamilien wurden von den Gemeinden in der Regel der einen oder anderen Funktion zugeordnet; unabhängig davon, ob Kinder im Vor- und Schulalter betreut wurden. Die Zuordnung wurde entsprechend übernommen.

Jahr	Ausgaben total	Vorschule	Schulergänzend
Referenzjahr (2021)	CHF 35'837'812	CHF 9'237'563	CHF 26'600'249
Planung Beitragsjahr 1 (2022)	CHF 42'122'653	CHF 12'779'807	CHF 29'342'846
Planung Beitragsjahr 2 (2023)	CHF 43'186'181	CHF 13'306'316	CHF 29'879'865
Planung Beitragsjahr 3 (2024)	CHF 43'520'095	CHF 13'524'038	CHF 29'996'057

Zu Frage 2: Mit der Subventionserhöhung müssen die Drittbetreuungskosten von Eltern gesenkt werden (vgl. auch Art. 1 Abs. 2 Bst. b KBFHG). Dies kann bedeuten, dass entweder mehr Eltern als bisher Subventionen erhalten und/oder dass die Eltern höhere Subventionen erhalten. Der Evaluationsbericht weist aus, dass Kantone mit höherem Finanzierungsgrad (pro Kind im entsprechenden Alter) – das heisst, wo es bereits grosszügigere Subventionen für die Eltern gibt – ihre Subventionen pro Kind stärker erhöhen als diejenigen mit tieferem Finanzierungsgrad. Welche Gemeinden haben Subventionen über welche Systemveränderung gewählt? Und kann der genannte Effekt auch für die Luzerner Gemeinden festgestellt werden? Wir bitten um eine detaillierte Auflistung für jede Gemeinde.

Die Angaben beruhen auf den Daten, welche zur Aktualisierung des Referenzjahrs erhoben wurden. Verglichen wurden die Angaben des Referenzjahrs (2021) gegenüber den Angaben für das Beitragsjahr 3 (2024). Dabei werden die Begründungen für die Erhöhung von Subventionen aufgeführt. Die Gemeinden konnten mehrere Begründungen angeben. Nachfolgend werden die Begründungen zusammengefasst.

Begründung	Anzahl Gemeinden	Details
Mengenwachstum erwartet	62	<ul style="list-style-type: none"> 48 Gemeinden erwarten ein Mengenwachstum bei Kindern im Vorschulalter 62 Gemeinden erwarten ein Mengenwachstum bei Kindern im Schulalter

Begründung	Anzahl Gemeinden	Details
Systemänderung	11	<ul style="list-style-type: none"> • 10 Gemeinden planen die Einführung von Betreuungsgutscheinen • 1 Gemeinde plant die Einführung einer Objektfinanzierung für eine Kita
Ausbau des Angebots	21	<ul style="list-style-type: none"> • 19 Gemeinden haben explizit einen Ausbau der Tagesstrukturen erwähnt • 2 Gemeinden planen den Aufbau einer Kita
Senkung, bzw. Nichterhöhung Elternbeiträge	23	<ul style="list-style-type: none"> • 2 Gemeinden wollen die Anspruchsbedingungen für Beiträge für Kinder im Vorschul- und Schulalter angleichen • 3 Gemeinden wollen die Betreuung durch Tagesfamilien neu, bzw. stärker vergünstigen • 9 Gemeinden übernehmen die steigenden Kosten in den Tagesstrukturen, ohne die Elterntarife zu erhöhen • 2 Gemeinden wollen die Tarife in den Tagesstrukturen senken • 10 Gemeinden planen, entweder die Betreuungsgutscheine zu erhöhen und/oder die Einkommensobergrenze anzuheben

Insgesamt erhöhen die Luzerner Gemeinden im Durchschnitt ihre Ausgaben ausgehend vom Referenzjahr 2021 bis zu Jahr 2024 um 21 Prozent.

Sechs Gemeinden (Luzern, Kriens, Emmen, Horw, Meggen und Sursee) planen Ausgaben von je über 1 Million Franken. Der Mittelwert der Erhöhung dieser sechs Gemeinden beträgt 25 Prozent. Der Mittelwert der Erhöhung der anderen 74 Gemeinden zusammen beträgt 38 Prozent. Es können keine Aussagen zu den Subventionen pro Kind gemacht werden, da keine Angaben zur Anzahl Kinder erhoben wurden.

Zu Frage 3: In 8 von 14 Kantonen, die ein Finanzhilfegesuch eingereicht haben, wird erwartet, dass die Drittbetreuungskosten der Eltern durch die Subventionserhöhungen spürbar gesenkt werden können. Teilweise sind es einzelne Gruppen von Eltern, zum Beispiel Familien mit tiefen Einkommen oder Familien mit mehreren Kindern, deren Kosten gezielt gesenkt werden. Wie stark wurden die Drittbetreuungskosten der Eltern in den Luzerner Gemeinden aufgrund der Subventionserhöhungen effektiv gesenkt? Wir bitten um eine Darstellung pro Gemeinde, in der Vorschulbereich und Schulbereich separat ausgewiesen werden.

Die Frage kann mit den vorliegenden Daten nicht beantwortet werden, da keine Detailangaben zu den Subventionen bzw. zu den Drittbetreuungskosten der Eltern vorliegen.

In der Antwort auf die Frage 2 wird aber deutlich, dass gut ein Viertel der Gemeinden tatsächlich Elternbeiträge gesenkt hat. Zudem werden steigende Kosten bei den Tagesstrukturen nicht weitergegeben, was indirekt eine Senkung der Elternbeiträge darstellt.

Zu Frage 4: In der Evaluation wird als ein Effekt der Finanzhilfen beschrieben, dass eine Kostensteigerung für die Eltern lediglich abgedeckt werden kann. Dies aufgrund des Nebeneffektes, dass die Einrichtungen die Tarife erhöhen, wenn der Kanton oder die Gemeinde die Subjektbeiträge an Eltern erhöht (bspw. als eine Folge der Unterfinanzierung resp. zu tiefer Normkosten der Gemeinden). Wie schätzt der Regierungsrat diesen Effekt in den Luzerner Gemeinden aufgrund der Finanzhilfen ein?

Es liegen keine Daten über die Tarifentwicklung bei den privaten Betreuungsangeboten (insb. Kitas) vor. Wie in Frage 2 ausgeführt, haben verschiedene Gemeinden die Elternbeiträge bei den Tagesstrukturen gesenkt bzw. Kostensteigerungen nicht an die Eltern weitergegeben.

Zu Frage 5: Im Evaluationsbericht wird anhand von Interviews mit zwei Gemeinden festgestellt, dass der Kanton Luzern den Finanzhilfen eine förderliche Wirkung bescheinigt, die Subventionserhöhungen jedoch auch ohne Finanzhilfen erfolgt wären. Welche Wirkung bescheinigt der Regierungsrat den Finanzhilfen nun nach erfolgter und überprüfter Gesuchseingabe aus kantonaler Perspektive? Gibt es dabei Unterschiede zwischen familienergänzender Betreuung im Vorschulalter und der schulergänzenden Betreuung?

Gemäss Begründungen der Gemeinden in den Erfassungsformularen haben die Bundesbeiträge in verschiedenen Gemeinden insbesondere bei der Subventionierung der vorschulischen Betreuung einen positiven Effekt ausgelöst. In der schulergänzenden Betreuung haben die Gemeinden gemäss Gesetz über die Volksschulbildung (VBG) hingegen ein bedarfsgerechtes Angebot an schulergänzender Betreuung zur Verfügung zu stellen. Dies trifft jedoch nicht auf Ferienangebote zu, welche von verschiedenen Gemeinden eingeführt wurden. Der Regierungsrat geht davon aus, dass auch der Ausbau des nicht obligatorischen Ferienangebots durch Finanzhilfen des Bundes beschleunigt wurde.